



Per E-Mail

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Goethestr. 6-8
51143 Köln

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 25.06.2024

Datum
23.08.2024

Anfrage gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Anlage
Kostenrechnung

Sehr

aufgrund Ihres Antrags vom 25.06.2024 auf Auskunft gemäß Art. 39 Abs.1 S.1 BayDSG erlässt die Regierung von Unterfranken folgenden

B e s c h e i d :

1. Die beantragte Auskunft bezüglich Ihrer Fragen mit den Nummern 1 - 6 und 8 wird erteilt.
2. Dem Antrag auf Auskunft bezüglich Ihrer Fragen mit den Nummern 7, 9 und 10 wird nicht, beziehungsweise nicht vollumfänglich stattgegeben.
3. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 209,21 € festgesetzt.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

Fax
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

I.

Mit Schreiben vom 25.06.2024 beantragten Sie Zugang zu Informationen der Schweregradbeurteilung im Tierversuchsgenehmigungsverfahren und der Transparenz der Tierversuche betreffend.

Diese beantworten wir wie folgt:

1. *Stellt Ihre Behörde verbindliche Eckpunkte zur Beurteilung des Schweregrades im Rahmen der Tierversuchsgenehmigung auf oder ist es der einzelnen Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen? Tauschen Sie sich über die Beurteilung des Schweregrades mit anderen Behörden aus? Ist geplant, einen bundeseinheitlichen Eckpunktekatalog zur Beurteilung des Schweregrades zu verfassen?*

Die Belastungseinstufung erfolgt grundsätzlich aufgrund Art. 15 i. V. m. Anhang VIII der RL 2010/63/EU. Ergänzend werden Publikationen oder anerkannte Belastungskataloge (z. B. der GV SOLAS, des Arbeitskreises der Berliner Tierschutzbeauftragten, der Schweizer Belastungskatalog, offizielle Publikationen der EU etc.) als objektive Beurteilungsempfehlung herangezogen. An der Regierung von Unterfranken wird zur Vereinheitlichung der Belastungsbewertung ein behördeninterner Belastungskatalog geführt, der kontinuierlich ergänzt und überarbeitet wird. Ergänzt wird dies durch den behördeninternen Austausch zu einzelnen Themen in regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen innerhalb des Fachsachgebiets oder unter Einbeziehung des zuständigen Rechtssachgebiets.

Zwecks bayernweit möglichst einheitlicher Vorgehensweise findet ein Austausch zwischen den beiden in Bayern für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden auf dem Dienstweg statt.

Bei komplexen Fragestellungen wird die Belastungseinstufung von Tierversuchen auf den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen den für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden und den für die Kontrolle von Tierversuchen zuständigen Behörden thematisiert.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, Fragestellungen zur Beurteilung des Schweregrades an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) oder an den Nationalen Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu richten.

Aktuell existiert kein bundesweiter Eckpunktekatalog. Im Rahmen der mehrmals pro Jahr stattfindenden Projektgruppensitzungen der Genehmigungsbehörden der Länder besteht jedoch die Möglichkeit eines intensiven Austauschs zu konkreten Fragestellungen und dadurch die Möglichkeit zur Vereinheitlichung des Vollzugs.

2. *Greift Ihre Behörde für die Einschätzung des Schweregrades auf den Rat Kommission oder sogar auf Externe zurück? Wenn ja, auf wen und wie oft in den letzten fünf Jahren? Gemeint ist bei der Einschätzung durch Externe nicht die Einschätzung der Tierschutzkommission.*

Bei komplexen Fragestellungen werden bei Bedarf Experten auf dem jeweiligen Gebiet, z. B. von Universitäten, dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder dem Nationalen Ausschuss des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), herangezogen. Zahlen über die Häufigkeit derartiger Anfragen werden nicht erfasst.

Die Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat die Möglichkeit, Empfehlungen zu Tierversuchsgenehmigungen in Verbindung mit Maßgaben auszusprechen. Diese Möglichkeit wird durch die Kommission regelmäßig genutzt und die Maßgaben als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

3. *Wie hoch ist der Begründungsaufwand für die Entscheidung über den Schweregrad?*
und
4. *Müssen die Behördenmitarbeiter kenntlich machen, auf welchen Quellen ihre Entscheidungen beruhen?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Für die Beurteilung der Unerlässlichkeit eines Tierversuches ist u. a. die ethische Vertretbarkeit im Hinblick auf die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden als Teil der Unerlässlichkeit maßgeblich, vgl. § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG.

Die Prüfung eines Versuchsvorhabens erfolgt dahingehend gemäß § 8 Abs.1 Satz 3 TierSchG mit der Detailliertheit, die der Art des Versuchsvorhabens angemessen ist. Je höher also die zu erwartenden Belastungen sind, desto gewichtiger ist die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit im Antrag zu begründen. Die Prüfung der Behörde hängt dabei auch von der Komplexität des Vorhabens ab und stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar.

Sollten die Angaben zur Belastungsbeurteilung im Tierversuchsantrag unzulänglich sein, wird seitens der Regierung von Unterfranken eine Beschreibung des Wesens der Belastung aller Einzeleingriffe nachgefordert. Basierend darauf soll der Antragsteller eine Belastungsbewertung der Einzeleingriffe und eine kumulative Belastungsbewertung aller einzelnen Versuchsgruppen und des Gesamtvorhabens vornehmen.

Bei vom Antrag abweichender Einschätzung des Schweregrades von Eingriffen oder Versuchen sind die Behördenmitarbeiter dazu angehalten, ihre Argumentation durch die Angabe von Quellen, wie z. B. Anhang VIII der RL 2010/63, Publikationen oder anerkannte Belastungskataloge (GV SOLAS o.Ä.) zu untermauern.

Im jeweiligen Genehmigungsbescheid wird anschließend die Kategorie, in die das Versuchsvorhaben gemäß Artikel 15 RL 2010/63/EU (als „gering“, „mittel“, „schwer“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“) eingestuft wird, festgelegt.

5. *Werden die Mitarbeitenden regelmäßig fortgebildet zur besseren Einschätzbarkeit des Schweregrades? Wenn ja, wie oft und von wem?*

Es erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen (behördenintern und extern, z. B. Weiterbildungsreihe der LMU für Fachtierärzte Versuchstierkunde, renommierte Tagungen wie z. B. GV SOLAS, Tierschutztagung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) o. Ä.) durch mindestens einen Behördenmitarbeiter. Wichtige Inhalte werden danach an die restlichen Mitarbeiter multipliziert.

Die jährliche Planung von Fortbildungsbesuchen und die Überprüfung der Teilnahme sind wichtige Inhalte des bayerischen QM-Systems im Bereich Veterinärwesen.

6. *An welchen Vorlagen für die Meldung eines Versuchstiers orientiert sich Ihre Behörde? Stimmt Sie sich, zwecks Einheitlichkeit, bei dem Meldeverhalten mit anderen Behörden ab?*

Auf Grundlage des Artikels 54 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU erfolgt die jährliche Versuchstiermeldung bundesweit einheitlich gemäß der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV).

Diese wird durch das BfR unter Bereitstellung der für die Meldung zu verwendenden Tabellen koordiniert, vgl. § 16c Nr. 2 TierSchG i. V. m. § 2 VersTierMeldV.

Detaillierte Informationen bezüglich der Versuchstiermeldung sind auf der Homepage des BfR zur Verfügung gestellt: www.bf3r.de/de/versuchstiermeldung-287043.html.

Des Weiteren bietet das BfR Gesprächsforen (per Video-Konferenz) zur jeweils aktuellen Versuchstiermeldung an.

7. *Werden die Daten, die Ihre Behörde an das BfR melden muss, bei Ihnen anonymisiert gespeichert oder können Sie nachvollziehen, welche Versuche mit welchen Tieren an welchem Institut durchgeführt wurden?*

Gemäß § 4 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2 TierSchG müssen Tiere bzw. Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern der zuständigen Behörde mit den entsprechenden Angaben gemeldet werden. Dies erfolgt durch die Institute an die jeweils zuständigen Veterinärämter, welche zugleich die Plausibilität der übermittelten Daten überprüfen. Die Regierung von Unterfranken bündelt die gesamten Daten der Veterinärämter und übermittelt diese wiederum nochmals überprüft an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zwecks Weiterleitung an das BfR.

Grundsätzlich sind die hierfür verwendeten Meldetabellen anonym. Die nach § 4 Abs. 3 TierSchG gemeldeten Tiere bedürfen keiner Genehmigung und sind daher keinem Geschäftszeichen zugeordnet. Tiere, die für Tierversuche gem. § 7 Abs. 2 TierSchG gemeldet werden, sind aufgrund ihrer Genehmigungspflicht einem Geschäftszeichen zuordenbar.

Eine statistische Erhebung und Aufarbeitung der einzelnen Versuche je Tier erfolgt nicht, da die anonymisierte Meldung an das BfR vorgeschrieben ist, vgl. § 2 VersTierMeldV.

Eine Zuordnung von Daten würde einen unverhältnismäßigen Aufwand i.S.v. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz generieren und ist somit nicht leistbar.

8. *Welche Daten zu den Tierversuchen müssen Sie öffentlich zugänglich machen und wo sind diese einsehbar?*

Die Daten zur jährlichen Versuchstiermeldungen werden durch das BfR auf dessen Homepage zur Verfügung gestellt:

www.bf3r.de/de/erfassung_von_versuchstierzahlen_in_deutschland-310435.html.

Außerdem wird zu jedem genehmigten Tierversuch eine anonymisierte Nichttechnische Projektzusammenfassung erstellt, die ebenfalls auf der Homepage des BfR unter folgendem Link eingesehen werden kann:

www.bfr.bund.de/de/a-z_index/nichttechnische_projektzusammenfassung_ntp_-261809.html.

9. *Wie viel Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor bestellt? Für wie viele Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor jeweils Akten angelegt. Bitte Aufschlüsseln nach Art des jeweiligen Tieres. Zur Erläuterung: Wir erhoffen durch die Differenz ermitteln zu können, welche Tiere zwar für ein Versuchsvorhaben bestellt wurden, jedoch auf dem Weg dorthin oder noch vor Versuchsbeginn gestorben sind. Da nach unserem Verständnis diese Tiere bislang noch keinen Eingang in die Tierversuchsstatistik finden.*

Diese Daten sind vom Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG vorliegend nicht umfasst.

Eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer diese Daten den Genehmigungsbehörden übermittelt werden müssten, ist nicht existent.

Daher sowie aufgrund der bereits zu Frage 7 erfolgten Ausführungen liegen der Regierung von Unterfranken die angefragten Informationen nicht vor.

10. *Wie oft wurden Verstöße durch Ihre Behörde gegen die Versuchstiermeldeverordnung in den letzten fünf Jahren gemäß § 3 Versuchstiermeldeverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt? Wer hat die Ordnungswidrigkeit jeweils zur Anzeige gebracht? Wie hoch waren die jeweiligen Strafen?*

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 VersTierMeldV liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden (Veterinärämter).

Daten hierüber liegen der Regierung von Unterfranken nicht vor.

II.

Ihrem Antrag auf Auskunft gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 BayDSG wird in dem im Tenor dieses Bescheids geschilderten Umfang stattgegeben.

Zuständig für das Verfahren über ein Allgemeines Auskunftsrecht ist die Stelle, der gegenüber das Recht auf Allgemeine Auskunft geltend gemacht wurde.

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass von Tierversuchsgenehmigungen aufgrund § 8 Abs. 1 TierSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG besagt, dass jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen hat, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird.

Unter einem berechtigten Interesse ist jedes rechtliche, aber auch wirtschaftliche und ideelle Interesse zu verstehen, das nicht mit der Rechtsordnung kollidiert.

Ärzte gegen Tierversuche e.V. ist ein bundesweit agierender und bekannter Verein auf dem Gebiet des Tierschutzes. Mit Ihrem Auskunftsersuchen möchten Sie nach eigenen Angaben einen Eindruck des „Ist“-Zustandes zum Verfahren rund um die Belastung von Tieren und der Transparenz in Tierversuchen gewinnen.

Ein berechtigtes Interesse ist im vorliegenden Fall glaubhaft dargelegt. Die unter Nr. 1. des Bescheidtenors gelisteten Fragen werden hiermit beantwortet.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG kann die Auskunft verweigert werden, soweit durch Erfüllung des Auskunftsbegehrens ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Im vorliegenden Fall ist Gegenstand des Ersuchens zu Frage 7 und 9 nicht der Inhalt bestimmter Dateien oder Akten. Die Auskunftserteilung würde eine zeitintensive statistische Aufbereitung einer Vielzahl von Inhalten erfordern. Eine solche ist vom Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG nicht umfasst.

Wie unter Frage 10 bereits dargelegt, liegt die Sanktion von *Verstößen gegen die VersTierMeldV* gemäß § 3 VersTierMeldV in Zuständigkeit der vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Veterinärämter).

Die beantragte Information liegt uns nicht vor und kann daher nicht gegeben werden.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 39. Abs.5 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

